



Gebührensatzung des Markt Ipsheim für die Benutzung der Festhalle Ipsheim

Aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ipsheim folgende Gebührensatzung für die Festhalle Ipsheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Festhalle erhebt der Markt Ipsheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Festhalle Ipsheim

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1) Die Gebühren werden den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung in Rechnung gestellt.

Bei laufender Benutzung werden die Gebühren am Ende des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

| | |
|---|----------|
| 1) Benutzung der Festhalle | 550,00 € |
| 2) Kosten die zzgl. zu den Gebühren nach Abs.1 und Abs.2 anfallen. | |
| Telefongebühr je Einheit | 0,25 € |
| Wasser je cbm gem. BGS-WAS | 1,93 € |
| Abwasser je cbm gem. BGS-EWS | 5,44 € |
| Stromkosten, je kw/h | 0,30 € |
| Heizkosten, je Stunde | 20,00 € |
| 3) Kosten die je nach Bedarf zzgl. zu den Gebühren nach Abs.1 und Abs.2 anfallen. | |
| Bestuhlung, Auf- u. Abbau, Aufräumen, Reinigung , je Person u. Std. | 40,00 € |



§ 5 Ausnahmen der Entgeltregelungen

- 1) Für die Nutzung der Festhalle durch gemeindliche Einrichtungen und deren Organe wird kein Entgelt berechnet.
- 2) Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ipsheim, den 21.11.2022

Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister

